VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

4 A 287/05 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Gudrun S
2. des Herrn Ulrich S

beide wohnhaft:

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Haupt, Höfer und Partner,
Altperverstraße 1, 29410 Salzwedel,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo),
Regionalbereich Stendal,
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal,

Beklagten,

Beigeladen:

1. Frau Marina S
2. Herr Holger S

beide wohnhaft:

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Schmidt und Kollegen,
Hoefftstraße 30, 29525 Uelzen,

w e g e n
Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 02.06.2005 Az: V 19-70-2005-22, wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die nicht für erstattungsfähig erklärt werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.039,50 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die mit Bescheid des Beklagten vom 02.06.2005 erfolgte Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundbesitzes der Gemarkung G Flur 2, Flurstücke 553/214 und 554/214. Diese Flurstücke grenzen an das im Eigentum der Beigeladenen stehende Flurstück 218/1 der Flur 2 der Gemarkung G an.

Nachdem der Kläger zu 2. mit Schreiben vom 15.01.2003 Bedenken gegen die Darstellung des nicht streitgegenständlichen Grundstücks der Gemarkung G Flur 2, Flurstück 210/1 geäußert hatte, berichtigte der Beklagte die Darstellung dieses Grundstücks in der Liegenschaftskarte und gab den Klägern die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit Schreiben vom 11.03.2003 bekannt. In der Folgezeit fand eine Korrektur der Liegenschaftskarte im Hinblick auf den veränderten Gebäudebestand auf dem im Eigentum der Beigeladenen stehenden Flurstück 218/1 statt.

Auf einen Antrag auf Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Maßangaben vom 19.01.2005 führte der Beklagte Veränderungen an der Liegenschaftskarte aus und gab den Klägern mit Bescheid vom 02.06.2005 die Fortführung der Liegenschaftskarte bekannt.

Am 01.07.2005 haben die Kläger gegen diesen Bescheid Klage erhoben.

Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, der in der Liegenschaftskarte ausgewiesene Verlauf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 553/214, 554/214 und dem Flurstück 218/1 sei fehlerhaft und habe zu einer Verkleinerung ihrer Flurstücke geführt.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Beklagten vom 02.06.2005 – V 19-70-2005-22 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt den Ausführungen der Kläger entgegen. Dazu führt er insbesondere aus, anlässlich des im Jahr 2005 gestellten Antrags auf Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Maßangaben sei eine Zeichenungenauigkeit festgestellt worden, die mit der streitgegenständlichen Liegenschaftskarte berichtigt worden sei. So habe die häusliche Überprüfung anhand der Nachweise im Liegenschaftskataster (Urkarte, Reinkarte, Fortführungsriss 1881/82 und Inselkarte ergeben, dass die erneuerte Liegenschaftskarte nicht identisch mit diesen Nachweisen war. In der Reinkarte sei eindeutig erkennbar, dass die vormals geknickte Grenze zwischen den Flurstücken 218/1 und 553/214, 554/214 gekreuzt worden sei und eine neue gerade Grenze dargestellt worden sei. Die Geradheit dieser Grenze werde auch durch die Messung Jahrgang 1881/82 bestätigt. Im Rahmen von häuslichen Berechnungen sei damit eine einwandfreie Neukartierung und Berichtigung möglich gewesen. Durch die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters sei es im Übrigen nicht zu einer Veränderung der Flurstücksgröße gekommen. Die Grenzen des Flurstücks seien weder in der Örtlichkeit noch im Katasternachweis verändert worden.

Die Beigeladenen schließen sich den Ausführungen des Beklagten an. Sie hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten, insbesondere des Ergebnisses der Messungen in dem vom Beklagten vorgelegten Kartenmaterial in der mündlichen Verhandlung wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, mit der sich die Kläger gegen den Bescheid des Beklagten vom 02.06.2005 – V 19-70-2005-22 wenden, ist zulässig und begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gestützt auf § 11 Abs. 2 VermGeoG LSA hat der Beklagte die Liegenschaftskarte im Hinblick auf den Grenzverlauf der Flurstücke 554/214, 553/214 zum Flurstück 218/1 jeweils der Flur 2 der Gemarkung G verändert. Zur Begründung hat er angeführt, es habe ein Zeichenfehler vorgelegen, der nunmehr berichtigt worden sei.

Unabhängig von der Frage, ob das VermGeoG LSA eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters im Hinblick auf Grenzverläufe darstellt (vgl. dazu: Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., § 11, 6.2.3), erweist sich der Bescheid aus materiellen Gründen als rechtswidrig. Denn der in dem Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 02.06.2005 nunmehr dargestellte o.g. Grenzverlauf ist für das Gericht auch nach den Darlegungen des Vertreters des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht nachvollziehbar.

Da es über den Grenzverlauf kein Zahlenmaterial gibt, hat der Beklagte zur Berichtigung des Zeichenfehlers insbesondere auf die Darstellung der Reinkarte zurückgegriffen. Dazu führt er aus, die Reinkarte lasse im Bereich der Flurstücke 554/214 und 218/1 eine vormals genickte Grenze erkennen, die gekreuzt sei und in eine gerade Grenze verändert worden sei. Der Bedarf einer Korrektur des zeichnerisch dargestellten Grenzverlaufes im Hinblick auf die Bereinigung eines „Knickes" lässt sich für das Gericht noch nachvollziehen. Das Gericht vermag allerdings den nunmehr in dem streitgegenständlichen Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 02.06.2005 dargestellten Grenzverlauf als solchen nicht nachzuvollziehen. Dies ergibt sich aufgrund einer Auswertung der mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörterten Darstellung des Grenzverlaufs insbesondere auf der Reinkarte (Nr. 14,15 der Beiakte A) sowie dem Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 06.03.2003 (Nr. 4 der Beiakte A) und der streitgegenständlichen aktuellen Darstellung (02.06.2005 bzw. 25.09.2007). Denn ein Vergleich dieser Karten führt zu dem Ergebnis, dass in dem streitgegenständlichen Kartenauszug nicht nur eine Bereinigung des „Knickes" statt gefunden haben muss. Ein Vergleich des Grenzverlaufs zwischen dem Kartenauszug von 2003 und dem streitgegenständlichen Kartenauszug von 2005 zeigt, dass der Grenzverlauf der gesamten streitgegenständlichen Grenze verändert worden ist. Es ist dabei auch nicht zu erkennen, dass der streitgegenständliche Kartenauszug dabei insoweit der zur Korrektur herangezogenen Reinkarte entspricht. Anhand der im Termin vom Vertreter des Beklagten durchgeführten Messungen an der (vergrößerten) Reinkarte und dem streitgegenständlichen Kartenauszug konnte nicht festgestellt werden, dass der Grenzverlauf von der Reinkarte, die zur Korrektur des Zeichenfehlers herangezogen worden ist, fehlerfrei in die streitgegenständliche Liegenschaftskarte übernommen worden ist. Dies ergibt sich anhand eines Vergleichs zweier in Grenznähe geleger anderer Grenzpunkte und dem Abstand dieser Punkte zueinander anhand der Darstellung in beiden Karten. Denn es wäre zu erwarten gewesen, dass die in beiden Karten (Reinkarte und Karte vom 02.06.2005) vorhandenen beiden Grenzpunkte, die sich in südlicher Richtung an die Flurstücke der Kläger anschließen (in der vergrößerten Reinkarte (Nr. 15 der Beiakte A und in der als Anlage K zum Protokoll genommenen„Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte" mit blauen Pfeilen gekennzeichnet) eine gleiche Entfernung zueinander aufgewiesen hätten. Denn dass es insoweit in der Vergangenheit zu Grenzveränderungen an diesen Punkten gekommen ist, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Die Messung hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, dass die vorgenannten vergleichend herangezogenen Grenzpunkte auf der Reinkarte einen Abstand von 1,63 m zueinander aufweisen, während sie auf der mit der Karte vom 02.06.2005 insoweit identischen Karte „Sonderauswertung aus der Liegenschaftskarte" nur einen Abstand von 1,25 m aufweisen. Aufgrund dieser Abweichung zur Reinkarte an diesen benachbarten Grenzpunkten ist es

für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass mit der vom Beklagten vorgenommenen Berichtigung eines Zeichenfehlers der nunmehr wiedergegebene Grenzverlauf zwischen den Flurstücken 554/214, 553/214 und 218/1 zutreffend anhand des vorhandenen Kartenmaterials berichtigt worden ist. Denn bei einer fehlerfreien Heranziehung wäre zu erwarten gewesen, dass auch die benachbarten Grenzpunkte in ihrer Darstellung sich entsprechen würden.

Der Bescheid war daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nach § 162 Abs. 3 VwGO nicht für erstattungsfähig zu erklären, da diese keinen Antrag gestellt und sich somit keinem eigenen Prozesskostenrisiko (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an der geschätzten Flächendifferenz zwischen der streitgegenständlichen Kartendarstellung und der vorangegangenen Kartendarstellung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen–Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen

Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes d
sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Zieger